

Erzgeb. Volksfreund.

Erscheint
täglich mit Ausnahme des
Sonntags. — Preis vierteljährlich
1 1/2 Rgr. — In-
scriptionsgebühren die gewöhnliche
Poste 10 Pfennige. —
Anzeigenannahme für die
am Abende erscheinende
Nummer bis 11 Uhr.
Verantwortlicher Redakteur
H. G. Müller.

Erledigung.

Die unterm 30. vorigen Monats erfolgte öffentliche Vorladung des Handarbeiters und Strumpfwirkers Friedrich Anton Dertel aus Weißbach hat sich erledigt.

Königliches Gerichtsammt Grünhain,
den 17. October 1873.
Kresschmar.

Irmer, Rfdr.

Die Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zum Amte eines Geschwornen befähigt sind, liegt in der Zeit vom 6. bis 25. October d. J. in der Rathsexpedition zu Jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit kann jeder volljährige und selbstständige Ortseinwohner wegen Uebergang seiner Person, sofern er zum Amte eines Geschwornen fähig zu sein behauptet, sowie wegen Uebergang fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen hier Einspruch erheben; innerhalb derselben Zeit haben auch diejenigen, welche nach dem sub 5 abgedruckten §. 5 des Gesetzes vom 14. September 1868, die Bildung der Geschwornenlisten und der Geschwornenbank betr., von dem Geschwornenamte befreit zu werden wünschen, ihre Gesuche bei deren Verlust schriftlich hier einzureichen.
Schneeberg, den 30. September 1873.
Der Stadtrath.
Geier.

§. 5. Ablehnen können das Amt eines Geschwornen:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Bildung der Urliste das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder vor Beginn des Jahres, für welches die Geschwornenliste aufgestellt ist, zurücklegen werden;
- 2) Mitglieder des Reichstags oder des Landtags für die Dauer ihrer Wahl;
- 3) Geistliche aller Religionen und Confectionen, welche sich nicht mehr im Amte befinden;
- 4) Staats- und Communalbeamte und Lehrer an öffentlichen Bildungsanstalten ohne Unterschied, sofern ihre Unentbehrlichkeit im Dienste von der vorgesetzten Dienstbehörde bezeugt wird;
- 5) Ärzte und Apotheker, die keinen Gehilfen haben;
- 6) Diejenigen, welche nach ihrem geringen Einkommen die durch das Geschwornenamte auferlegten Kosten nicht tragen können und darüber ein Zeugniß der Ortsobrigkeit vorlegen;
- 7) gebrechliche und mit längerer Krankheit behaftete Personen, deren Zustand die Uebernahme eines Geschwornenamtes nicht zuläßt, wenn solches vom Bezirksarzte bescheinigt wird.

Die vorstehend unter 1, 3 genannten Personen können das Geschwornenamte für immer in einer Eingabe an den Stadtrath oder Gemeindevorstand ihres Wohnortes ablehnen.

(11224)

Bekanntmachung.

Am 10. November dieses Jahres wird durch den Stadtgemeinderath alhier die Neuwahl eines Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) vorgenommen. Indem dies zur Kenntniß der Gemeinde gebracht wird, wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß Einsprüche gegen die im hiesigen Rathhause aushängende Wahlliste nur bis zum 30. October dieses Jahres, Abends 5 Uhr, zulässig und bei dem Gemeindevorstande (Bürgermeister) anzubringen sind, Einsprüche gegen das Wahlverfahren nur bis zum

18. November dieses Jahres, Abends 3 Uhr,
zulässig und bei dem Fürstlich Schönburg'schen Gerichtsamte Gartenstein anzubringen sind.
Gartenstein, am 18. October 1873.
Der Stadtgemeinderath. Rierbauer.

(10798)

Bekanntmachung.

Mit Ende dieses Jahres scheidet aus dem Stadtgemeinderathe der zeitliche Stadtverordnete, der hiesige ansässige Bürger und Bäckermeister Herr Christian Friedrich Böcker aus und es macht sich an Stelle des Ausscheidenden die Wahl eines Stadtverordneten aus der Klasse der Ansässigen nothwendig. Die Wahl dieses ansässigen Stadtverordneten findet

den 10. November dieses Jahres,
in den Stunden von 2 bis 4 Uhr Nachmittags im hiesigen Rathhause Statt und es werden daher alle stimmberechtigten ansässigen Gemeindeglieder geladen, sich zu Bornahme der Wahl einzufinden, mit der Verwarnung, daß die bis 4 Uhr Nachmittags noch nicht Erschienenen nicht weiter zur Theilnahme an der Abstimmung werden zugelassen werden. — Auf den im Termine auszuheilenden Stimmsettel ist der Name eines wählbaren Gemeindegliedes aus der Klasse der Ansässigen zu schreiben. — Einsprüche gegen die im hiesigen Rathhause aushängende Wahlliste sind nur bis zum

30. October dieses Jahres, Abends 3 Uhr,
zulässig und bei dem Gemeindevorstande (Bürgermeister) anzubringen, Einsprüche gegen das Wahlverfahren dagegen nur bis zum

18. November dieses Jahres, Abends 3 Uhr,
zulässig und bei dem Fürstlich Schönburg'schen Gerichtsamte Gartenstein anzubringen.
Gartenstein, den 18. October 1873.
Der Stadtgemeinderath. Rierbauer.

(1160)

Bekanntmachung.

In Folge gefaßten Beschlusses des Stadtgemeinderathes wird hierdurch bekannt gemacht, daß von jetzt ab alle Veröffentlichungen in städtischen Verwaltungs- oder Kassen-Angelegenheiten lediglich durch den Erzgebirgischen Volksfreund erfolgen werden, dagegen das bisher üblich gewesene Ansagen durch die Diener in Wegfall kommen soll.

Gartenstein, den 18. October 1873.
Der Stadtgemeinderath. Rierbauer.

Holzauction auf Schönheider Revier.

In der Schäfer'schen Restauration zu Schönheide sollen

Montag, den 27. October 1873,

von Vormittags 9 1/2 Uhr an,

folgende in den Forstorten: am untern Keilberg, in den Durchforstungen auf der hohen Falbe, an der Beschiderei, am Goldbrunnen und am hohen Kupberg aufbereitete Hölzer, als:

43 Stück w. Stämme	von 11—14 Centim.	Mittensstärke,	
517	„ „ „ „ „ „ „ „	15—22	„ oberer Stärke,
185	„ „ „ „ „ „ „ „	23—34	„ „ „ „ „ „ „ „
24	„ „ „ „ „ „ „ „	13—15	„ unterer „
69	„ „ „ „ „ „ „ „		Raumfußmeter Schritte,
128	„ „ „ „ „ „ „ „		„ „ „ „ „ „ „ „
61	„ „ „ „ „ „ „ „		„ „ „ „ „ „ „ „
ca. 500	„ „ „ „ „ „ „ „		„ „ „ „ „ „ „ „

einzelnen und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen an die Reißbietenden versteigert werden.

Wer die zu versteigernden Hölzer vorher besichtigen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu wenden.

Königl. Forstrentamt Eibenstock und Revierverwaltung Schönheide,
am 14. October 1873.

Bettengel.

Müller.